

TE Bvwg Erkenntnis 2018/5/24 W251 2146693-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2018

Entscheidungsdatum

24.05.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W251 2146693-1/14E

W251 2146694-1/9E

Gekürzte Ausfertigung des am 02.05.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Angelika SENFT als Einzelrichterin über die Beschwerden von XXXX alias XXXX , geb. XXXX , und XXXX auch XXXX , geb. XXXX , beide StA. Afghanistan und vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen Spruchpunkte I. der Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 16.01.2017, Zl. XXXX und Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A)

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG und XXXX gemäß § 3 Abs 1 iVm § 34 Abs 2 AsylG der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

Es wird festgestellt, dass den Beschwerdeführern damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 02.05.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, weil ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde bzw. ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.

Schlagworte

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W251.2146693.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at